

Leitstelle Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe

Dr. Heil

In Erledigung des Kreistagsbeschlusses vom 14.05.2012

„Der Kreisausschuss wird gebeten, zu prüfen, ob es sinnvoll oder möglich ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Organisationen und Trägern im Hochtaunuskreis einen Behindertenbeirat einzurichten.“

wird über das Prüfergebnis berichtet.

Diese Prüfung wurde vom Fachbereich 50.40 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtsservice 10.30 vorgenommen:

Prüfungsinhalt

Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung des Landkreises zur Installation eines Behindertenbeirats/Behindertenbeauftragten	2
Zusammensetzung Behindertenbeirat / Behindertenbeauftragter	3
Behindertenbeauftragter:.....	3
Behindertenbeirat:	3
Aufgaben eines Behindertenbeirates/eines Behindertenbeauftragten.....	3
Abwägung Ernennung Behindertenbeauftragter/Einrichtung Behindertenbeirat in Bezug auf die Bedürfnisse im Kreisgebiet	4
Finanzierung.....	5
Kosten	5
Umsetzungsvorschlag:.....	6
ANLAGEN.....	8
Übersicht über die kommunalen Behindertenbeauftragten im Kreisgebiet.....	8
Auszug aus der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15. Mai 2008	9

Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung des Landkreises zur Installation eines Behindertenbeirats/Behindertenbeauftragten

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Hessen ist es das allgemeine Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Für dieses Ziel sieht es das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz vor, dass die kommunalen Gebietskörperschaften zu prüfen haben, ob sie **im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten** die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können. Im Rahmen dieser Prüfung sollen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Plan zur Umsetzung dieser Ziele aufstellen, soweit sie nicht die entsprechende Anwendung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes beschlossen haben (Vgl. § 9 Abs. 2 Hess BGG).

Eine Möglichkeit zur Umsetzung dieses Zwecks stellt die Ernennung eines Behindertenbeauftragten oder die Einrichtung eines Behindertenbeirats dar.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der die Kreise zu einem solchen Vorgehen verpflichtet, einen Behindertenbeauftragten zu ernennen oder einen Behindertenbeirat einzurichten, wurde nicht in die HKO übernommen.

Nach § 43 HKO kann der Kreisausschuss jedoch zu dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen. Es besteht demnach die Möglichkeit einen Behindertenbeirat im Kreis einzurichten, und/oder einen Behindertenbeauftragten zu ernennen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen des Kreisausschusses.

Zusammensetzung Behindertenbeirat / Behindertenbeauftragter

Behindertenbeauftragter:

Der Behindertenbeauftragte stellt zumeist eine zu dieser Aufgabe benannte Person dar. Die Person kann Teil der Verwaltung sein oder ehrenamtlich tätig sein.

Behindertenbeirat:

Der Behindertenbeirat besteht aus einer Zusammensetzung aller im Kreisgebiet mit den Belangen behinderter Menschen betrauter Institutionen und Vertretern aus Politik und Verwaltung. Ein Behindertenbeirat bedarf einer Geschäftsordnung. Hier sind Rechte und Pflichten sowie die Zusammensetzung der Mitglieder abzubilden, wobei sich die Zusammensetzung eines Behindertenbeirates je nach den Gegebenheiten im jeweiligen Landkreis unterschiedlich darstellt. Zur beispielhaften Veranschaulichung findet sich im Anhang ein Auszug aus der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Düsseldorf.

Aufgaben eines Behindertenbeirates/eines Behindertenbeauftragten

Das Aufgabengebiet dieser zwei Vertretungsformen unterscheidet sich inhaltlich nicht. Grundsätzlich geht es darum die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den Kommunen sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind, zu vertreten. Durch die Errichtung einer solchen Stelle wird eine bessere Partizipationsmöglichkeit geboten und eine aktive Teilnahme der Behinderten am öffentlichen Leben gefördert. Diese Stelle kann auch die kommunale Verwaltung und die Politik sachkundig in Behindertenfragen beraten.

Beim **Behindertenbeirat** erfolgt die Umsetzung dieser Aufgabe durch die Bildung eines dauerhaften Gremiums mit Mitgliedern aus allen im Kreisgebiet mit den Belangen behinderter Menschen betrauter Institutionen und Vertreter aus der Politik und den Verbänden. Welche Aufgaben dem Beirat zugeordnet werden, ergibt sich aus den Vorort vorhandenen Bedarfen und der politisch gewünschten Zielsetzung und wird in der jeweils zu erstellenden Geschäftsordnung

verankert. Am Beispiel der Stadt Düsseldorf sieht man, dass der dortige Beirat die Möglichkeit hat die Einrichtung von Gremien und Arbeitskreisen auf der Fachebene zu empfehlen. *„Dort arbeiten Interessenvertreter/Interessenvertreterinnen und Behindertenorganisationen mit der Verwaltung auf fachlicher Ebene mit dem Ziel zusammen, Vorschläge und Anregungen zu entwickeln zu einer angemessenen Gestaltung des öffentlichen Lebens für Menschen mit Behinderung. Mit Einverständnis der Arbeitskreise können sachkundige Bürger, Architekten und Planer hinzugezogen werden.*

Themen können von den Vertretern der Behindertenorganisationen, dem Beirat und der Verwaltung eingebracht werden.“ (Auszug aus der Geschäftsordnung der Stadt Düsseldorf Punkt 8 der Geschäftsordnung)

Der **Behindertenbeauftragte** ist Ansprechpartner für die Behindertenverbände, Organisationen und behinderten Menschen in den einzelnen Städten und Gemeinden. Ihm obliegt zum Beispiel auch die Bildung eines Netzwerkes mit den vor Ort schon installierten Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden. Er würde auch die Interessen der betroffenen Bürger in den Städten und Gemeinden vertreten, die keinen kommunalen Behindertenbeauftragten stellen. Ihm obliegt die Bündelung der verschiedenen Interessen sowie der Wünsche der Betroffenen und die Vermittlung dieser Anliegen in die Politik und Verwaltung. Auch die Beachtung und Fortentwicklung des landesweiten Aktionsplans zur Inklusion des Landes Hessens wäre Teil seines Aufgabengebietes.

Abwägung Ernennung Behindertenbeauftragter/Einrichtung

Behindertenbeirat in Bezug auf die Bedürfnisse im Kreisgebiet

Am Beispiel der Stadt Düsseldorf wird deutlich, dass zwischen der Vorgehensweise zur Aufgabenerfüllung einer Stadt und eines Landkreises klare Unterschiede bestehen.

Die Stadt hat benötigte Umsetzungs- und Gestaltungsfragen der kommunalen Daseinsvorsorge unter einem Dach und in eigener Zuständigkeit zu klären, zu verantworten und zu verwirklichen.

Der Landkreis ist besonders im Bereich der Anliegen behinderter Menschen z.B. bei der Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden, der Inklusion behinderter Kinder in Kindertagesstätten (Aus- und Umbau der Tagesstätte) etc. auf die Umsetzung durch die zuständigen Städte und Gemeinden angewiesen. Dieser unterschiedliche Aufgabenansatz zwischen Stadt und Landkreis erklärt auch die unterschiedlichen benötigten Instrumente. Beim Landkreis stellt sich die Koordination und Bündelung, die Informationsaufbereitung und Vernetzung als die vordringlichste

Aufgabe dar. Zur Frage, auf welche Art diese Bündelung vorgenommen werden kann, muss man bedenken, dass ein Behindertenbeirat eine funktionsfähige Netzwerkstruktur im gesamten Kreisgebiet benötigt um Ziele effizient benennen und verwirklichen zu können. Der Behindertenbeauftragte demgegenüber ist und muss Teil des Netzes sein. Betrachtet man die jetzige Struktur im Kreisgebiet, die der wirtschaftlichen Situation der Kommunen geschuldet ist, dann wird deutlich, dass nur wenige Kommunen über kommunale Behindertenbeauftragte verfügen. Es besteht noch keine tragfähige kreisweite Vernetzung. Zur erfolgreichen Partizipation behinderter Menschen sollten deswegen zuerst die Grundlagen geschaffen werden. Insofern bedarf es in vorderster Linie einer Bündelung auf Kreisebene, der schon in Städten und Gemeinden vorgehaltenen kommunalen Behindertenbeauftragten und zusätzlich der Bündelung der Betroffeneninteressen. Die Ernennung eines „Kreisbehindertenbeauftragten“ wäre für die betroffenen Menschen eine wichtige Verbesserung, da sie hierdurch einen Ansprechpartner auf Kreisebene erhielten, durch den die Belange der behinderten Menschen im gesamten Kreisgebiet Gehör und Berücksichtigung finden könnten. Es ist jedoch deutlich, dass sich -ohne das koordinierte Zusammenspiel von Landkreis und angehörigen Kommunen- die Zielsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes und der UN- Behindertenrechtskonvention nicht darstellen lassen wird.

Fazit: Die Ernennung eines „Kreisbehindertenbeauftragten“ böte gegenüber der Einrichtung eines Behindertenbeirates Vorteile, da die strukturellen Gegebenheiten im Kreisgebiet noch ausgebaut werden könnten.

Finanzierung

Obwohl die Aufgabe der Interessenvertretung und Umsetzung der Belange behinderter Menschen eine wesentliche Bedeutung hat, muss festgehalten werden, dass das Land Hessen zwar die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes wünscht - **im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kommunen-**, aber eine finanzielle Ausstattung der kommunalen Körperschaften diesbezüglich nicht vornimmt. So wäre der mit der Umsetzung der Aufgabe verbundene personelle und finanzielle Mehraufwand alleine vom Landkreis zu schultern. Die von den Kommunalaufsichtsbehörden in den Haushaltsverfügungen geforderte Aufgabenkritik inklusive der Frage der Personalbemessung könnte auch hier zum tragen kommen, da es sich um **keine gesetzliche Pflichtaufgabe** des Landkreises handelt.

Kosten

Weder die Ernennung eines Behindertenbeauftragten noch die Installation eines Behindertenbeirates sind kostenneutral möglich, da diese Aufgabe bisher nicht in der Verwaltung

verankert war. Allerdings dürften die Kosten bei der Installation eines Behindertenbeirates erheblicher sein als bei der Ernennung eines Behindertenbeauftragten.

Bei dem **Behindertenbeirat** fallen neben dem personellen Aufwand, den die Verwaltung als Geschäftsführende Stelle zu erbringen hätte z.B. für das Schreiben und Verschicken der Einladungen, die Protokollführung, die Koordinierung und Beantwortung von Anfragen, die Teilnahme an den Sitzungen, die Umsetzung der Sitzungsergebnisse, Berichterstattung vor Gremien etc., vor allem die Sitzungsgelder der Mitglieder und sonstigen Auslagen zusätzlich ins Gewicht. Ebenso dürften die Sachkosten für die Geschäftsstelle z.B. für Fotokopien für Sitzungsunterlagen etc. deutlich höher sein.

Bei dem **Behindertenbeauftragten** entstehen ebenfalls zusätzliche, neue Personalkosten für die Verwaltung. Auch hier werden neben den personellen Kosten Sachkosten für das Schreiben und Verschicken von Einladungen, die Protokollführung, die Koordinierung und Beantwortung von Anfragen, die Teilnahme an Sitzungen mit z.B. den kommunalen Behindertenbeauftragten etc. aufgewendet werden müssen. Insgesamt kann man aber davon ausgehen, dass der Behindertenbeauftragte den Umfang und damit auch den Kostenaufwand seiner Tätigkeit besser steuern kann als es bei einem Gremium wie dem Behindertenbeirat der Fall sein könnte.

Umsetzungsvorschlag:

Unter Berücksichtigung der momentanen Haushaltssituation und der personellen Engpässe in der Verwaltung durch die Stellenbesetzungssperren, die die Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen hat, wäre die Übernahme dieser zusätzlichen freiwilligen Aufgabe nur möglich unter Einsparung von personellen Ressourcen an anderer Stelle. Hiervon wären dann unter Umständen auch Pflichtleistungen des Kreises betroffen.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Situation des Kreises und der benötigten finanziellen und personellen Mittel wäre die Lösung mit der Ernennung eines Behindertenbeauftragten anstatt der Installation eines Behindertenbeirates die zweckmäßigere Ausgestaltung zur Partizipation der behinderten Menschen. Dieser „Kreisbehindertenbeauftragte“ könnte die Schnittstelle zwischen Kommunen, Institutionen und Bürgern zusammen mit den kommunalen Behindertenbeauftragten bilden. Die Einrichtung eines Behindertenbeirates ist zum jetzigen Zeitpunkt auch aus fachlicher Sicht weniger erforderlich und zeitlich zu früh, da entweder die kommunalen Behindertenbeauftragten Vorort ihre entsprechenden Netzwerke vorhalten oder aber diese Netzwerke erst mal von einem eventuellen „Kreisbehindertenbeauftragten“ eingerichtet werden müssten. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre es ausreichend, wenn der „Kreisbehindertenbeauftragte“ die Erkenntnisse aus diesen von ihm zu bildenden Netzwerken dann zielgerichtet und koordiniert an die zuständigen Stellen im Landkreis weitergibt. Somit wäre die Partizipation der betroffenen

Menschen sichergestellt. Ein späterer Schritt könnte dann –nach eingehender Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit und entsprechender finanzieller und personeller Mittelbereitstellung– die Einrichtung eines Behindertenbeirates sein.

Ehrenamtliche Besetzung eines Behinderbeauftragten

Weiterhin vorteilhaft bei dieser vorgeschlagenen Lösung ist die Tatsache, dass dieser „Kreisbehindertenbeauftragte“ auch ehrenamtlich besetzt werden könnte. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass auch die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ehrenamtlich tätig ist.

Diese Lösung hätte –neben der geringeren Kosten– den Charme der größeren Bürgernähe. Viele Bürger fassen bei ihren Anliegen ein größeres Vertrauen zu einem nicht in der Verwaltung direkt angesiedelten, neutralen Beauftragten. Durch diese Form der Besetzung werden auch eventuelle Interessenkonflikte vermieden.

ANLAGEN

Übersicht über die kommunalen Behindertenbeauftragten im Kreisgebiet

Kommunale Behindertenbeauftragte werden vorgehalten von:

- Stadt Bad Homburg (Herr Völkening)
- Stadt Königstein (Frau Müller-Hess)
- Stadt Oberursel (Frau Witzel)
- Friedrichsdorf, Glashütten, Grävenwiesbach, Kronberg, Neu-Anspach, Schmitten, Steinbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod weisen keinen Behindertenbeauftragten aus.
- Die Einrichtung eines Behindertenbeirats ist in keiner Kommune erfolgt.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15. Mai 2008 (http://www.duesseldorf.de/stadtrecht/5/50/50_300.shtml)

1. Aufgaben des Behindertenbeirates

Der Beirat trägt dazu bei, dass die Belange von Menschen mit Behinderung in kommunalen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

Er fördert den Integrationsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und die verantwortlichen Stellen auffordert, deren Bearbeitung zu verfolgen. Er unterstützt den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in Behindertenfragen und gibt Empfehlungen zur Integration von Menschen mit Behinderung unter Beachtung der verschiedenen Behinderungsformen zur Verbesserung der Lebensbedingungen. Der Beirat benennt aus den Reihen der Behindertenvertreter/innen Teilnehmer/innen für die Ausschüsse des Rates und weitere zu besetzende Gremien.

Der Behindertenbeirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen.

2. Zusammensetzung des Behindertenbeirates

Der Beirat zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung setzt sich wie folgt zusammen:

Je 1 Vertreter/in der Behindertenorganisationen und Selbsthilfe zu den verschiedenen Behinderungsformen und Mobilitätseinschränkungen:

- Sehbehinderung
- Hörbehinderung
- geistige Behinderung
- Mehrfachbehinderung
- Körperbehinderung und chronische Erkrankungen
- psychische Behinderung

Je 1 Vertreter/in der Ratsfraktionen.

Weitere Mitglieder:

- a. 1 Vertreter/in der in der Behindertenarbeit tätigen Freien Wohlfahrtspflege (Sprecher/in der Liga der Wohlfahrtsverbände)
- 1 Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Vereine behinderter und chronisch kranker Menschen in Düsseldorf e.V. (ARGE e.V.)
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirates
- Je 1 Vertreter/in der Gremien/ Runden Tische zu den Themen:
 - Bauen
 - Verkehr
 - Kommunikation
 - Gesundheit und Soziales
 - Kinder und Jugendliche
 - Wohnen und Behinderung
 - Arbeit und Bildung

sowie b)

- Vertreter/in des Amtes für soziale Sicherung und Integration
- Vertreter/in der Behindertenkoordination
- Vertreter/in des Amtes für Immobilienmanagement
- bei Bedarf Vertreter/innen der mit behindertenrelevanten Themen befassten Fachämter der Verwaltung

3. Voraussetzungen und Benennung der Mitglieder im Beirat

Die Mitglieder werden durch ihre jeweiligen Organisationen benannt. Bei der Zusammensetzung sollte ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.

Die Vertreter/Vertreterinnen der Behindertenorganisationen werden im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit der ARGE e.V. aus den jeweiligen Gruppierungen der sechs genannten Behinderungsformen für den Beirat und für die Gremienarbeit benannt; in der ersten Laufzeit für die Dauer von sechs Jahren, in den folgenden Laufzeiten für die Dauer von fünf Jahren. Sie müssen das aktive Wahlrecht haben und Mitglied einer Düsseldorfer Behindertenorganisation sein. Sie sollten möglichst durch eine eigene Behinderung fachlich kompetent für die Beratung und Mitarbeit im Beirat sein.

6. Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen des Behindertenbeirates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie ihre/n Stellvertreter/in. Die/Der Stellvertreter/in nimmt dann die Aufgaben des Mitgliedes in der öffentlichen Sitzung wahr.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Behindertenbeirates. Übergeordnete Aktivitäten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder sind im Beirat abzustimmen.

7. Zusammenarbeit der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder streben im Interesse der Menschen mit Behinderung eine gute Zusammenarbeit an. Es soll ein regelmäßiger Austausch von Informationen stattfinden, um bei einer Verhinderung eine reibungslose Stellvertretung zu gewährleisten.

8. Gremien und Arbeitskreise

Der Beirat kann Gremien und Arbeitskreise auf der Fachebene empfehlen. Dort arbeiten Interessenvertreter/Interessenvertreterinnen und Behindertenorganisationen mit der Verwaltung auf fachlicher Ebene mit dem Ziel zusammen, Vorschläge und Anregungen zu entwickeln zu einer angemessenen Gestaltung des öffentlichen Lebens für Menschen mit

Behinderung. Mit Einverständnis der Arbeitskreise können sachkundige Bürger, Architekten und Planer hinzugezogen werden.

Themen können von den Vertretern der Behindertenorganisationen, dem Beirat und der Verwaltung eingebracht werden.

Informationen aus den Gremien und Arbeitskreisen sind dem Behindertenbeirat regelmäßig durch die jeweiligen Sprecher/Sprecherinnen mitzuteilen.

9. Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Behindertenbeirates aus den Behindertenorganisationen, vertretungsweise Ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Behindertenbeirates ein Sitzungsgeld. Die Höhe entspricht dem Sitzungsgeld, das sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei Teilnahme an Düsseldorfer Ratsausschüssen erhalten.

10. Versicherungsschutz

In Ausübung ihrer Tätigkeit sind die aus den Behindertenorganisationen benannten Mitglieder des Behindertenbeirates auf Kosten der Stadt Düsseldorf unfall- und haftpflichtversichert.

11. Öffentliche Sitzungen

11.1 Sitzungsmodus

Der Behindertenbeirat tagt mindestens zweimal jährlich in öffentlicher Sitzung.

11.2 Tagesordnung

Die / der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates.

11.3 Zustellung der Sitzungsunterlagen

Die Sitzungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung und Niederschrift der letzten Sitzung) werden spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zugestellt.

11.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Sitzungstermine werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zur Veröffentlichung an das Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben.

11.5 Sitzungsverlauf

Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie / er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich.

11.6 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11.7 Anträge und Anfragen

Die Mitglieder des Behindertenbeirates können Anträge und Anfragen an die zuständigen Gremien beschließen. Diese sind 14 Tage vor der Sitzung an die / den Vorsitzende/n einzureichen. Anträge aus aktuellem Anlass sind jederzeit möglich.

11.8 Niederschrift

Über die Sitzung des Behindertenbeirates wird von der Schriftführung eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung wird von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates gestellt. Die Niederschrift wird von der / vom Schriftführer/in, von der/ vom Vorsitzenden des Beirates, der Leiterin/ dem Leiter des Amtes für soziale Sicherung und Integration sowie einem benannten/ einer benannten Vertreter/in der Behindertenorganisationen unterzeichnet.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse

Die Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates genehmigt werden. Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.

12. Benennung und Funktion der / des Vorsitzenden

Den Vorsitz des Beirates übernimmt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit und Soziales. Die/der Vorsitzende repräsentiert den Beirat. Sie/Er hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen. Aufgaben und Repräsentationspflichten kann die/der Vorsitzende in Absprache mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden aufteilen. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird von der ARGE e.V. benannt.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und leitet durch die Sitzungen.

13. Berichterstattung

Die Verwaltung gibt jährlich einen Sachstandsbericht über den Stand und die Ergebnisse der Maßnahmen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Behindertenbeirat ab. Dieser wird mit den Empfehlungen des Behindertenbeirates den beteiligten Ausschüssen und dem Rat vorgelegt.

14. Geschäftsführung

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Behindertenbeirates nimmt das Sachgebiet Behindertenkoordination im Amt für soziale Sicherung und Integration wahr.

15. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.